

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel
vom 29. April 1983

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

§ 4 Gebührenbefreiung

§ 5 Beitreibung

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hat der Gemeinderat am 29. April 1983 folgende Satzung beschlossen (Änderungen siehe Änderungsregister):

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Kirkel vom 29. April 1983 werden die im Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt (Nutzungsberechtigter).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. Inanspruchnahme der Leistungen. Die Gebühren werden fällig mit dem Zugang des Gebührenbescheides und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Gemeindekasse Kirkel zu entrichten.

§ 4

Gebührenbefreiung

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag Gebührenbefreiung oder -ermäßigung erfolgen.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 7

Inkrafttreten

siehe beigefügtes Änderungsregister

Änderungsregister

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel vom 29.04.1983

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Inkrafttreten
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel vom 29.04.1983	23.05.1986	01.07.1986
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	26.06.1990	01.08.1990
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	13.05.1993	01.07.1993
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	30.11.1995	01.01.1996
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	15.05.1997	01.07.1997
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	16.05.2002	01.01.2003
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	15.12.2005	01.01.2006
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	16.12.2010	29.01.2011
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	28.04.2015	19.12.2015
Anlage (Gebührenverz.)	geändert	dto.	12.12.2019	21.12.2019

Gebührenverzeichnis

Art der Leistung:

I. Grabherstellungsgebühren

= Herstellung **und** Abräumung einer Grabstätte im Grabfeld

II. Grabnutzungsgebühren

= Unterhaltung der Gräber über Belegungszeit **und** Grabverlängerungen,
Vorhalten der Infrastruktur des Friedhofes "Grabmiete" (Wasserstellen, Wege etc.)

		I.	II.	I. + II.
		Grabherstellungs- gebühr €	Grabnutzungs- gebühr €	GESAMT
a)	<u>Gräber im Normalfeld</u> für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, für Totgeburten und Urnen	1.000,00 €	300,00 €	1.300,00 €
b)	Einzelgrab (ab dem 6. Lebensjahr)	1.800,00 €	500,00 €	2.300,00 €
c)	Familientiefengrab	1.800,00 €	750,00 €	2.550,00 €
	<u>Gräber im Urnenfeld</u>			
d)	Einzelurnengrab im Urnenfeld	800,00 €	350,00 €	1.150,00 €
e)	Familienurnengrab im Urnenfeld (bis 2 Urnen)	800,00 €	500,00 €	1.300,00 €
	<u>Gräber in der Urnenwand</u>			
f)	Einzelurnenkammer	1000,00 €	300,00 €	1.300,00 €
g)	Doppelurnenkammer	1000,00 €	450,00 €	1.450,00 €
	<u>Gräber im Wiesengrabfeld</u>			
h)	Einzelgrab im Wiesengrabfeld	400,00 €	500,00 €	900,00 €
	<u>Gräber am Baum</u>			
i)	Baumurnengrab - Einzel	500,00 €	350,00 €	850,00 €
j)	Baumurnengrab - Doppel	500,00 €	500,00 €	1.000,00 €

III. Pflegegebühr

		Mähen	Auffüllen	GESAMT
a)	Einzelgrab im Wiesengrabfeld	800,00 €	800,00 €	1.600,00 €
b)	Baumgrab (Pauschalgebühr wegen geringerem Aufwand, keine Unterscheidung Einzel-/ Familiengrab)			150,00 €

IV. Bestattungsgebühren

= Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, für Totgeburten und Urnen	325,00 €
b)	für Erdbestattungen im Einzelgrab und 2. Belegung im Tiefengrab (auch Wiesengrabfeld)	750,00 €
c)	für Erdbestattungen im Familientiefengrab (Erstbelegung)	1.000,00 €
d)	für die Bestattung einer Urne im Erdgrab	250,00 €
e)	für die Bestattung einer Urne in der Urnenwand und im Baumgrab (weniger Aufwand, keine Erdarbeiten, da schon in Herstellungsgebühr, lediglich Entnahme Abdeckplatte bzw. Verschluss Baum-Grabrohr)	150,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle

= Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle

a)	Benutzung der Kühlzelle	200,00 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	210,00 €

VI. Verlängerung von Nutzungsrechten an bestehenden Gräbern

	= Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Stelle	60,00 €
--	---	---------

VII. Grabmalgenehmigungsgebühr/ Grabmalzulassung

a)	Genehmigung von stehenden bzw. liegenden Grabdenkmälern (ausgenommen prov. Holzkreuze nach Vorschrift der Gemeinde)	25,00 €
b)	Erteilung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende	30,00 €